



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats Fällanden vom 17. November 2020

16.	Gemeindeorganisation	260
16.04.00.	Gemeindeversammlungen	
16.04.10.	Initiativen, Anfragen Baldinger Roland, Fällanden Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 Anfrage nach § 17 GG betreffend Personenunterführung Maurstrasse; Stellungnahme	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 9. November 2020 stellt Roland Baldinger, Fällanden, an die Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 eine Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes (GG).

Legitimation

Roland Baldinger ist in der Gemeinde Fällanden wohnhaft und stimmberechtigt. Er ist somit befugt, Anfragen nach § 17 GG an den Gemeinderat zu richten.

Das allgemeine Interesse des Informationsbedarfs ist gegeben, da es sich bei der Personenunterführung Maurstrasse um ein Thema handelt, das die Bevölkerung bewegt.

Rechtliches

Gemäss § 17 Abs. 1 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich (§ 17 Abs. 2 GG). In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet (§ 17 Abs. 3 GG).

Wortlaut der Anfrage

«Nachdem die SVP gegen den beabsichtigten Abbruch der Personenunterführung (PU) beim Schulhaus Lätten mit Hilfe von erst über 430, dann nochmals mit über 850 Unterschriften protestierte, kam der Gemeinderat am 18. August 2020 auf seinen Abbruch-Entscheid vom 29. November 2017 zurück und beschloss, die

Übernahme der PU vom Kanton zwecks Weiterbetrieb. Für diese späte Einsicht gebührt dem Gemeinderat Dank.

Leider agiert aber der Gemeinderat wie auch die Schulpflege bei der Umsetzung erneut sehr unglücklich:

1. Es brauchte für diesen Entscheid zwei teure, unnütze Studien des Ingenieurbüros Basler und Hofmann.
2. Die Wiederherstellung der talseitigen, widerrechtlich abgebrochenen Rampe (heute provisorische Betonmauer) wurde nie ins Auge gefasst, was schon die Gartengestaltung nahelegt. Die nun vom Gemeinderat gewählte Variante «Treppe» ist eine deutliche Verschlechterung des ursprünglichen Zustands mit der Rampe entlang des neuen Schulhauses. Konnte die alte Anlage noch befahren werden, so finden sich neu Rollstuhlfahrer, ältere Leute mit Rollatoren, Kinder mit Velos, Frauen mit Kinderwagen talseitig vor einer Treppe wieder.
3. Dieser Entscheid des Gemeinderats wurde als GEHEIM klassiert und musste per IDG-Anfrage eingefordert werden samt der Studie. Aus diesen Unterlagen geht auch erstmals hervor, dass die Gemeinde vom Kanton einen Beitrag von Fr. 117'400.- erhält für Weiterführung der PU.

Meine Fragen dazu:

1. Was kosteten die Studien von Basler und Hofmann dazu:
 - 1.1. Studie vom 27. Juli 2018 (14 Seiten)
 - 1.2. Studie vom 11. August 2020 (53 Seiten)?
2. Warum wurde die Baubehörde nicht aktiv, als die Schule die talseitige Rampe trotz richterlichem Abbruchverbot (3. Mai 2018 bis 19. Mai 2020) nicht wiederherstellte (auf ihre Kosten) und dies sogar sichtbar torpedierte durch die Gartengestaltung?
3. Warum nahm der Gemeinderat auf entsprechende Anfragen nie Stellung betreffend diese unterlassene Aufsicht während des Baustopps?
4. Warum wurde nie kommuniziert, dass die Gemeinde vom Kanton Fr. 117'400.- Beitrag erhält für die PU, was die Diskussion bestimmt beeinflusst hätte?
5. Warum wurde dieser Gemeinderatsbeschluss als GEHEIM klassiert und musste per IDG eingefordert werden?»

Beantwortung

1. Grundsätzlich gilt anzumerken, dass die Studien nicht «unnützlich» waren, sondern zum normalen Vorgehen in einem Bauprojekt gehören. Der Projektablauf ist zum Beispiel in den üblichen SIA-Normen und Ordnungen definiert. Die Ingenieurhonorare sind jeweils Bestandteil der gesamten Baukosten.
 - 1.1. Die Studie vom 27. Juli 2018 kostete Fr. 6'944.–. Hierbei handelte es sich um eine Machbarkeitsuntersuchung von Varianten, um die Personenunterführung behindertengerecht zu sanieren.
 - 1.2. Die Studie vom 11. August 2020 kostete Fr. 12'924.–. Hierbei handelte es sich um eine Vorstudie zu drei Varianten (inkl. Kostenschätzung), wie die Personenunterführung wiederhergestellt werden kann. Der Gemeinderat hat sich auf der Basis dieser Vorstudie für die kostengünstigste Variante entschieden, da damit alle Anliegen der Petitionäre zu geringsten Kosten erfüllt sind: Die Unterführung bleibt erhalten und die Behindertengerechtigkeit wird mit den Fussgängerstreifen mit Mittelinseln gewährleistet. Die Fussgänger-Übergänge sind Teil des kantonalen Gesamtprojekts «Sanierung Maurstrasse»; die entsprechenden Kosten gehen damit zulasten des Kantons.
2. Die Rampe musste teilweise im Zusammenhang mit der Leitungsverlegung durch die Abteilung Tiefbau und Werke abgebrochen werden. Der Rest der Rampe musste abgebrochen werden, um den Bauprozess des Neubaus Kindergarten und Tagesstruktur überhaupt zu ermöglichen.

Die Planung der Gartengestaltung durch den Architekten erfolgte aufgrund der Rückmeldung seitens der Gemeinde, dass die Personenunterführung zurückgebaut werde. Mit der Baufreigabe wurde den am Bau Beteiligten und der Bauherrschaft mitgeteilt, dass die definitive Bewilligung für die Umgebungsgestaltung erst erteilt werden kann, wenn abschliessend entschieden ist, was mit der Personenunterführung und den Rampen geschehen wird.

Dieser Plan für die Umgebungsgestaltung ist noch ausstehend und hätte vor der definitiven Bezugsbewilligung eingereicht werden müssen. Aufgrund der ausserordentlichen Situation betreffend Covid-19 musste die Bezugsbewilligung vor dem ursprünglich geplanten Datum erteilt werden (Nutzung der Räumlichkeiten durch die Schule bereits ab den Frühlingferien, nicht erst ab den Sommerferien). Dem Architekten ist bekannt, dass die definitive Umgebungsgestaltung noch bewilligt werden muss. Er sollte diesbezüglich Kontakt mit der Abteilung Tiefbau und Werke aufgenommen haben.

3. Beim Neubau Kindergarten und Tagesstruktur gab es nie einen Baustopp.

4. Die Gemeinde hat vor der Arbeitsaufnahme zur Wiederherstellung der Personenunterführung mit dem Kanton nochmals alle Grundlagen und rechtlichen Rahmenbedingungen durchleuchtet. An dieser Sitzung wurde festgehalten, dass der Rückbau der Personenunterführung zulasten des Kantons erfolgt, da der Kanton der aktuelle Besitzer des Bauwerks ist. In diesem Zusammenhang hat der Kanton der Gemeinde mitgeteilt, dass der Gemeinde dieser Betrag bei der Übernahme der Personenunterführung gutgeschrieben würde, da dem Kanton in der Folge die entsprechenden Rückbaukosten entfallen. Das heisst, dass der Gemeinderat erst anlässlich dieser Sitzung von dieser Tatsache erfahren hat.
5. Der Gemeinderatsbeschluss war nicht als «geheim» klassiert, sondern zum damaligen Zeitpunkt als «nicht öffentlich» gemäss § 23 Abs. 2 lit. b IDG, um den Meinungsbildungsprozess des Gemeinderats nicht zu beeinträchtigen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz von Roland Baldinger, Fällanden, vom 9. November 2020 wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.
2. Mitteilung an:
 - Roland Baldinger, Maurstrasse 9, 8117 Fällanden, mit separatem Schreiben
 - Gemeindepräsident, per Extranet
 - Gemeindeschreiberin, per E-Mail
 - Leiterin Abteilung Präsidiales; zum Vollzug, per E-Mail
 - 16.04.00. (Gemeindeversammlung vom 25. November 2020)
 - 16.04.10. (Hauptakten)

Für richtigen Protokollauszug:



Brigit Frick
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 19. November 2020